

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1855

43 (23.10.1855)

Durlacher Wochenblatt.

Amtsblatt für den Bezirk Durlach.

Nr. 43.

Durlach, den 23. Oktober

1855.

Die Einschätzung der Neubauden und der Bauveränderungen betr.

An sämtliche Gemeinderäthe:

Nr. 24,724. Großh. Verwaltungsrath der General-Wittwen- und Brandkasse hat mit Erlaß vom 13. d. M., Nr. 4319, hierher zu erkennen gegeben:

Die Feststellung der neuen Versicherungsanschlüge und die Anlage der neuen Feuerversicherungsbücher ist nummehr soweit vorangeschritten, daß diese neuen Versicherungsanschlüge auf 1. Januar 1856 überall in Wirksamkeit treten können, worüber die im §. 12 der Vollzugsverordnung zum Feuerversicherungsgesetz bezeichnete Bekanntmachung von Seiten des Großh. Ministeriums des Innern seiner Zeit erfolgen wird. Es sind deßhalb von nun an, namentlich auch bei der nach §. 28 des Feuerversicherungsgesetzes vom 15. November l. J. an beginnenden regelmäßigen jährlichen Einschätzung, nicht allein die im §. 76 des Feuerversicherungsgesetzes bezeichneten Neubauden, sondern auch alle Bauveränderungen nach den Grundsätzen des Abschnitt II. des neuen Feuerversicherungsgesetzes zu behandeln, beziehungsweise einzuschätzen (§. 14 der Instruktion I. zum Feuerversicherungsgesetz), und sämtliche hierauf bezüglichen Einschätzungstabellen nach Maggabe des §. 6 der Instruktion V. zum Feuerversicherungsgesetz zur Prüfung und Zustimmung an Großh. Verwaltungsrath vorzulegen.

Bemerkt wird hierbei, daß, wenn etwa noch Einträge in das alte Feuerversicherungsbuch nöthig sein sollten, die in Spalte 13 enthaltenen Summen in der durch 50 theilbaren Rundzahl, also der mittlere Bauwerth, maßgebend sind.

Indem man dies zur Kenntniß der Bauschätzer und Gemeinderäthe bringt, weist man dieselben zum pünktlichen Vollzug dieser Anordnung an und bemerkt weiter:

Bei der unlängst vorgenommenen Revision der Feuerversicherungsanschlüge der Gebäude sind zahlreiche und wesentliche Mängel in der Behandlung dieses Gegenstandes von Seiten vieler Gemeinderäthe entdeckt worden, indem z. B. viele der Versicherung unterworfenen Gebäulichkeiten noch nicht eingeschätzt sind, viele andere noch in dem Versicherungsbuch eingetragen, dagegen längst nicht mehr vorhanden oder ganz in Verfall gerathen sind, ohne daß eine Aenderung im Versicherungsanschlag eingetragen ist, und eine Masse Einschätzungstabellen entweder verloren gegangen oder nicht zur Erwirkung der Aufnahme in die Versicherung vorgelegt worden sind.

Man verweist in dieser Beziehung auf die einzelnen Verfügungen, welche unter Einem an die betreffenden Gemeinderäthe erlassen worden sind und gibt hiermit sämtlichen Gemeinderäthen die gemessene Weisung:

1. den Gebäude-Eigenthümern den Inhalt des §. 27 des Feuerversicherungsgesetzes sogleich zu eröffnen;

2. die Besichtigung der Gebäude pünktlich mit dem 1. November durch die Kommission beginnen zu lassen, welche dieses Geschäft mit der gebührenden Aufmerksamkeit und mit besonderer Berücksichtigung der in der speziellen Verfügung vom Heutigen bezeichneten Mängel zu besorgen hat;

3. spätestens bis 14. November bei 5 fl. Strafe das Verzeichniß der zur Aufnahme in die Versicherungsanstalt oder zur Veränderung des Versicherungsanschlugs geeigneten Gebäude den Bezirksbauschätzern zu übergeben;

4. die Bezirksbauschätzer haben seiner Zeit anzuzeigen, ob bei der nach Biff. 2 vorzunehmenden Besichtigung die speziellen Anordnungen befolgt worden sind.

Durlach, den 18. Oktober 1855.

Großherzogliches Oberamt.
Spangenberg.

Aufforderung.

Nr. 24,035. Der verheirathete Tagelöhner Philipp Jakob Müller von Auerbach, welcher im Jahr 1837 nach Amerika ausgewandert

ist, hat seitdem keine Nachricht von seinem Leben und Aufenthalt von sich gegeben.

Auf Antrag seiner Geschwister wird derselbe aufgefordert, binnen Jahresfrist über sein

in etwa 50 fl. bestehendes Vermögen Verfügung zu treffen, widrigenfalls er für verschollen erklärt und sein Vermögen seinen nächsten Verwandten gegen Sicherheitsleistung in fürsorglichen Besitz gegeben werden soll.

Durlach, 10. Oktober 1855.
Großherzogliches Oberamt.
Spangenberg.

Gläubigeraufruf.

Nr. 24,830. Philipp Kausch Eheleute von Längensteinbach wollen nach Amerika auswandern, weshalb wir Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf **Dienstag den 30. d. M.,** Vormittags 11 Uhr, anberaumt haben.

Durlach, 19. Oktober 1855.
Großherzogliches Oberamt.
Spangenberg.

Aufforderung.

Nr. 23,765. Der Jäger Christof Waigel von Söllingen, welcher sich ohne Erlaubniß von seiner Heimath entfernt hat, wird hiemit aufgefordert, sich binnen sechs Wochen bei seinem Kommando oder dahier zu stellen und über seine unbefugte Entfernung zu verantworten, widrigenfalls er seines Staatsbürgerrechts verlustig erklärt und in eine Strafe von 1200 fl. verfällt werden soll. Zugleich wird dessen Vermögen mit Beschlagnahme belegt.

Unter Beifügung der Personalbeschreibung von Waigel wird gebeten, auf denselben zu sühnen und ihn im Betretungsfall hierher oder an das Kommando des Großh. Jäger-Bataillon in Freiburg abzuliefern.

Signalement: Alter, 22 Jahr; Größe, 5'5" 1/4; Körperbau, stark; Gesichtsfarbe, gesund; Augen, braun; Haare, braun; Nase, spiz.

Durlach, 8. Oktober 1855.
Großherzogliches Oberamt.
Spangenberg.

Nr. 24,221. Die Bürgermeister werden angewiesen, für alsbaldige gründliche Herstellung der Verbindungs- und Feldwege, Beifuhr des zur Unterhaltung erforderlichen Materials und Reinigung der Straßengräben Sorge zu tragen, und über den Vollzug dieser Anordnung binnen drei Wochen hierher zu berichten.

Durlach, 12. Oktober 1855.
Großherzogliches Oberamt.
Spangenberg.

Liegenschaftsversteigerung.

[Grözingen.] Nachstehende Liegenschaften des Johann Jakob Arbeit, verwittweter Bürger und Bauer in Grözingen, werden auf dem Rathhause in Grözingen am

Freitag den 26. Oktober,

Nachmittags 2 Uhr, in Folge richterlicher Verfügung öffentlich versteigert werden. Der endgiltige Zuschlag erfolgt, wenn mindestens der unten beigefegte Werthanschlag geboten wird.

Gemarkung Durlach.

Gebäude.

- 1) Eine einstöckige Behausung nebst Zugehörde im obern Viertel zu Grözingen, neben Friedrich Dopf und dem Schullehrermelirationsfond in Karlsruhe; sodann 37 Ruthen theils Acker theils Weinberg und Dedung neben dem Haus angeschlagen zu 650 fl.

Gemarkung Grözingen.

- 2) 28 Ruthen alt oder 61 Ruthen 84 Fuß neu Maß Acker in einer Abtheilung; tagirt zu 30 fl.
- 3) 30 Ruthen alt oder 66 Ruthen 26 Fuß neu Maß Wiesen in einer Abtheilung; tagirt zu 45 fl.
- 4) 15 Ruthen alt oder 33 Ruthen 26 Fuß neu Maß Weinberg in einer Abtheilung; tagirt zu 20 fl.

Durlach, 18. September 1855.
Der Vollstreckungsbeamte.
Wahrer.

Hausversteigerung.

[Durlach.] Nr. 793. Auf Befehl des Gerichtes wird folgende Liegenschaft des Erhard Klenert, Schneiders von Durlach, in hiesigem Rathhause

Freitag, 2. November,

Nachmittags 2 Uhr,

versteigert, und um jeden Preis zugeschlagen werden:

Gemarkung Durlach.

Das zweistöckige Haus No. 8 der Adlerstraße zu Durlach, neben Bäcker alt Karl Bachmann und Adlerwirth Korn; tagirt zu 1500 fl.

Durlach, 13. Oktober 1855.
Großherzoglicher Notar.
K r a t t.

Ackerversteigerung.

[Durlach.] Nr. 770. Auf Befehl des Gerichtes wird folgende Liegenschaft des vermiften Steinhauers alt Jakob Huber von hier am

Freitag, 9. November,

Nachmittags 2 Uhr,

im hiesigen Rathhause versteigert und um den Anschlag oder mehr zugeschlagen werden.

Gemarkung Durlach.

97 Ruthen 17 Fuß Acker im Hoher, beiderseits Christian Schwander (altes Maß 1 Viertel 4 Ruthen); tagirt zu 70 fl.

Durlach, 9. Oktober 1855.
Großherzoglicher Notar.
K r a t t.

Liegenschaftsversteigerung.

[Durlach.] Die Erben des verstorbenen Weingärtners Friedrich Jäggle von hier lassen am

Montag, 5. November,

Nachmittags 2 Uhr,

im hiesigen Rathhause nachstehende Liegenschaften im Wege öffentlicher Steigerung verkaufen:

Gebäude.

- 1) Eine 1stöckige Behausung vor dem Ochsenhor, neben Traubenwirth Gaum's Wittve und Rutscher Kas Acker. 850 fl.
- 2) 1 Viertel im Thurnberg, neben Josef Jäggle und Friedrich Liede; 45 fl.
- 3) 33 Ruthen im Fischersgrund, neben Amtsbote Karl Weiler und Heinrich Kammerer; angeschlagen zu 55 fl.
- 4) 39 Ruthen auf dem Lerchenberg, oder Pfistersgrund, neben Johann Jäggle und Friedrich Kleiber; tagirt 100 fl.
- 5) 1 Viertel 32 Ruthen im Breitenwaasen, oder Pfaffenacker, neben Friedrich Sulzer und Karl Bachmann's Wittve; angeschlagen zu 250 fl.
- 6) 2 Viertel 2 Ruthen auf der Hub, neben einem Graben und der Eisenbahn; angeschlagen zu 280 fl.
Weinberg.
- 7) 37 Ruthen in der langen Höh, neben Jakob Mai und Johann Mai, Maurer; angeschlagen zu 120 fl.
- 8) 1 Viertel auf dem Thurnberg, im vorderen Wolf, neben Jakob Klein und Jakob Kammerer; tagirt zu 100 fl.
- 9) 1 Viertel im Hozer, neben Maurer Grieb's Wittve und Ludwig Gaier 60 fl.
- 10) 1 Viertel 5 Ruthen, jetzt Acker, im Köller, neben Johann Jäckle und Andreas Hübscher's Erben; tagirt 100 fl.
- 11) 1 Viertel 20 Ruthen im vorderen Wolf, neben Jakob Wachter, Küfer und Friedrich Itte; angeschlagen zu 125 fl.
Durlach, 6. Oktober 1855.
Das Bürgermeisteramt.
Wahrer.

Siegrift.

Fruchtzucker, die geeignetste Süße zur Verbesserung des Mostes und alter Weine empfehle ich in reinsten und vorzüglichster Qualität zur geneigten Abnahme. Mannheim im Oktober 1855.

Heinrich Dressel,
N 7, Nr. 1.

Anzeige. Der Unterzeichnete setzt die Herren Ortsvorsteher hiermit in Kenntniß, daß er eine ganz neue Art **Wachsackeln** mit angebrachten Luftzügen fertigt, dieselben brennen sehr hell und lebhaft und werden dem Duzend nach per Stück zu 24 fr. abgegeben.

F. Weisfinger, Kunstfeuerwerker.

Geldanerbieten. Der Pfarrhausbach hat gegen gerichtliche Sicherheit und der üblichen Verzinsung **250 Gulden** auszuleihen.

Geldanerbieten. David Löffler in Grünwettersbach hat aus einer Pflugschaft **100 Gulden** gegen doppelte Versicherung auszuleihen.

Geschäftsempfehlung.

Das verehrliche Publikum benachrichtige ich hiemit, daß ich die von meinem Vater, **Fr. Unger sen.**, seit langen Jahren unter der Firma **J. A. Ungers Wth. Sohn** dahier geführte **Papierhandlung** heute auf meine eigene Rechnung von demselben übernommen und damit zugleich ein **Lager** von wollgefärbten **Tüchern, Paletots- und Winterkleiderstoffen** verbunden habe. — Mich zur gefälligen Abnahme empfehend, verspreche ich reelle Bedienung.

Durlach, 20. Okt. 1855.

Fr. Unger Sohn.

Soeben ist eine bedeutende Sendung **Napolitaines** in den neuesten Dessins, sowie eine Parthie schwarzer engl. **Sammt** und vorzüglich schönes **Damentuch** eingetroffen, welche Stoffe ich ebenfalls unter Versicherung billiger Bedienung zu geneigter Abnahme empfehle.

Zu vermietthen.

Im Siedler'schen Hause in der Behntstraße ist der untere Stock zu vermietthen und kann sogleich oder auf den 23. Januar 1856 bezogen werden. Näheres bei

Mechnermeister **Knaus.**

Geldanerbieten.

Bei alt Jakob Auerbach liegen **100 Gulden** zum Ausleihen bereit auf Unterpfand in Liegenschaften. Auerbach, 11. Oktober 1855.

Dankfagung.

Wir fühlen uns verpflichtet, für die große Theilnahme, welche uns bei der Beerdigung unseres lieben Gatten, Vaters und Schwiegervaters, Waffenschmied **Ludwig Geier**, gezollt wurde, den innigsten Dank auszusprechen.

Durlach, 16. Oktober 1855.

Die Hinterbliebenen.

Durlacher Fruchtpreise

vom 20. Oktober 1855.

Weizen	Gerste	12. 3.
Neuer Kernen . 19. 9.	Welschkorn	— . .
Alter Kernen . 18. 48.	Haber	5. 12.
Neues Korn . 15. —.	Butter	— . 26.
Altes Korn	5 Stück Eier	— . 8.

Einfuhr 647 M. Aufgest. 31. Verk. 624.

Gedruckt unter Verantw. von A. Dupß.

Unter Garantie der Aechtheit.

Dr. Borchardt's aromat. mediz. Kräuter-Seife (à 21 fr.)

Dr. Suin de Boutemard's aromat. Zahn-Pasta (à 21 u. 42 fr.)

Professor Dr. Lindes Vegetabilische Stangen-Pomade (à 27 fr.)

Apotheker Sperati's Italienische Honig-Seife (in Päckchen zu 9 u. 18 fr.)

Dr. Hartung's Chinarinden-Öl (in gestempelten Flaschen zu 35 fr.)

Dr. Hartung's Kräuter-Pomade (in gestempelten Tiegeln zu 35 fr.)

Bewährt durch die langjährigen erfreulichsten Ergebnisse vielfacher wissenschaftlicher Prüfungen und praktischer Anwendungen, können die obigen parfülgärten Artikel mit gerechter Zuversicht in empfehlende Erinnerung gebracht werden; und sie werden sicherlich von allen denen, die sich ihrer nur erst einmal bedient, mit besonderer Vorliebe immer gern wieder gebraucht werden. Prospekt und Gebrauchs-Anweisungen werden gratis verabreicht, sowie die Mittel selbst in Durlach nur allein verkauft bei F. Ruffberger.

CAUTION. Nachdem der seit Jahren so wohl begründete Ruf der neubelehrenden Spezialitäten fast täglich mannigfache Nachbildungen und Fälschate hervorruft, wollen die geehrten Conumenten unserer Artikel sowohl auf deren mehrfach veröffentlichte Verpackungsart, als auch auf die Namen: DR. BORCHARDT (Kräuter-Seife) etc., sowie auch auf die Firma unseres Depositärs gef. genau achten.

Feldpolizei-Ordnung

für das

Großherzogliche Oberamt Durlach.

Genehmigt durch Erlaß Großh. Kreisregierung vom 21. Februar 1854, Nr. 5275.

(Fortsetzung zu Seite 168.)

§. 112. Das Verfahren ist mündlich. Ueber jede Thätigung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches in tabellarischer Form Vor- und Zunamen und Wohnort der Freveler, Namen des Anzeigers, Ort, Tag und Gegenstand des Frevels, endlich ganz kurz den Inhalt des Erkenntnisses enthält.

Das Protokoll ist schon vor der Thätigung anzulegen, so daß nur noch das Erkenntniß eingetragen zu werden braucht.

§. 113. Das Erkenntniß, welches über den Frevel ergeht, hat sich zugleich über Schadensersatz, die Kosten und Haftbarkeit anderer Personen nach §. 12 anzusprechen.

Der Schadensersatz fällt dem Beschädigten zu.

§. 114. Das Erkenntniß ist den erschienenen Angezeigten sogleich mündlich zu verkünden, den Ausgebliebenen ist das alsbald zu erlassende Versäumungserkenntniß binnen drei Tagen zu eröffnen und Bescheinigung hierüber zu den Akten zu bringen.

§. 115. Die dienstpflichtige, auf eigene Wahrnehmung gebaute Aussage eines Feldhüters hat die Kraft des vollen Beweises, wenn sie mit dem Tagebuch übereinstimmt.

§. 116. Findet der Bürgermeister, daß wegen eines Frevels eine, nach §. 51 der Gemeindeordnung seine Kompetenz übersteigende Strafe zu erkennen sei, so hat er die Sache an das Oberamt zum Erkenntniß abzugeben.

Gleiches hat zu geschehen in allen Fällen, wo nach dem Strafgesetzbuch die Sache sich zur strafgerichtlichen Entscheidung eignet (s. §. 8).

In diesem Falle hat der Bürgermeister den Thatbestand und die Beweismittel möglichst sicher zu erheben und sogleich die Anzeige bei dem Gericht zu machen, die Abgabe an dieses aber im Frevelregister vorzumerken.

Die wegen Feldfrevel erkannten oberamtlichen Geldstrafen fallen gleichfalls in die Gemeindefasse.

§. 117. Der Bürgermeister ist verpflichtet, bei den Thätigungen den Anzeiger vor jeder Beschimpfung Seitens eines Angeklagten zu schützen und gegen Jeden, der sich eine solche erlauben sollte, eine Strafe von 24—48 Stunden Bürgerarrest zu erkennen, welche augenblicklich ohne Zulassung eines Rekurses zu vollziehen ist.

Schwerere Beleidigungen sind zur weitem Einschreitung dem Oberamt anzuzeigen. Das Erkenntniß über den Frevel darf in diesem Falle nicht ausgesetzt werden.

Drittes Kapitel.

Vom Recurse in Feldfrevel-Strafsachen.

§. 118. Dem Verurtheilten und Haftbarerklärten steht gegen jedes Erkenntniß des Bürgermeisters der Recurs an das Oberamt zu, welcher binnen 48 Stunden von der Eröffnung an ausgeführt werden muß.

Auch hat derselbe die Kosten des Rekurses zu tragen, wenn dieser verworfen wird.

§. 119. Den Feldhütern steht ein Recursrecht nicht zu.

(Fortsetzung folgt.)